



- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 28. April 2021 und die 1. Änderungssatzung vom 22. Juli 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), zuletzt am 28. April 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 22. Juli 2026 die 1. Änderung

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Cultural Data Studies“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 28. April 2021
in der Fassung vom 22. Juli 2026**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 20/2021) am 06.05.2021
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 63/2026) am 22.10.2026

Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/63-2026.pdf>



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Mastergrad	5
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	9
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	10
§ 10 Module und Leistungspunkte	10
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	12
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	12
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	13
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	13
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	14
§ 16 Prüfungsausschuss	14
§ 17 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	15
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	17
§ 21 Prüfungen	17
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	19
§ 23 Masterarbeit	20
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	24
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	24
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	25
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	25
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	26
§ 29 Freiversuch	28
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	28



§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	29
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	29
§ 33 Zeugnis	29
§ 34 Urkunde	30
§ 35 Diploma Supplement	30
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	30
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	31
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	31
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	32
ANLAGE 2: MODULLISTE	34
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	43
ANLAGE 4: EXPORTMODULE	49
ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG	51
ANLAGE 6: REGELUNG FÜR BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN	54



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Cultural Data Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang *Cultural Data Studies* ist ein interdisziplinärer und stark auf die Forschungspraxis bezogener Studiengang im Feld der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über fundierte inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften. Aufbauend auf ihren im jeweiligen Bachelorstudium erworbenen disziplinären Vorkenntnissen, haben sie ihre Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Daten weiterentwickelt und können computergestützte und KI-basierte Verfahren der Datenverarbeitung ebenso wie geistes- und sozialwissenschaftliche Methoden zur Erforschung der digitalen und digitalisierten Welt kompetent anwenden.

(3) Entlang der Forschungsschwerpunkte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am *Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure* (MCDCI) beteiligt sind, haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse a) in der Befassung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten (Objekte, Bilder, Texte, Videos, etc.), b) im Umgang mit digitalen Editionen und Archiven sowie c) mit der sozial- und geisteswissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Digitalisierung und des Einsatzes von KI erworben.

(4) Durch die geistes- und sozialwissenschaftliche Analyse der digitalen Transformation, von sozialen Medien und digitalen Daten sind die Studierenden insbesondere in der Lage, gegenwärtige Prozesse und Auswirkungen der Digitalisierung und der Verbreitung von KI in Gesellschaft und Kultur kritisch und auf Basis eines soliden technologischen Wissens zu hinterfragen, gesellschaftliche Folgen fundiert abzuschätzen und ethisch zu beurteilen.

(5) Die Studierenden haben tiefe Einblicke in die Forschungspraxis der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften sowie in die Praxis von GLAM-Einrichtungen



(Galleries, Libraries, Archives, Museums) erhalten und kennen die technischen, rechtlichen und ethischen Anforderungen an die Digitalisierung in diesem Feld. Sie sind in der Lage, Datenmanagementpläne für konkrete (Forschungs)projekte zu entwickeln und die einzelnen Schritte entlang des Datenlebenszyklus umzusetzen.

(6) Durch die starke Praxis- und Projektorientierung des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs insbesondere befähigt, Projekte zu konzipieren und zu strukturieren, in interdisziplinären Teams zu kooperieren und Projektergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren sowie diese verständlich zu präsentieren. Sie sind des Weiteren in der Lage, insbesondere an der Schnittstelle zur Informatik bzw. in der Zusammenarbeit mit IT-Personal, Arbeits- und Kommunikationsprozesse zu moderieren.

(7) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch den Studiengang für eine große Zahl an Tätigkeiten qualifiziert. Die erworbenen informationstechnischen ebenso wie die geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien bieten den Studierenden vielfältige Berufsperspektiven in Wissenschaft und Gesellschaft (z.B. als Mitarbeiter in GLAM-Einrichtungen oder als IT-Personal an der Schnittstelle zwischen Nutzer/innen und Softwareentwicklung). Der Studiengang bereitet die Studierenden außerdem – je nach individueller Profilbildung – auf eine Promotion in verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vor.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Germanistik und Kunstwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Geistes- oder Sozialwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw.



Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Auf der Studiengangwebseite wird ein Online-Self-Assessments zur Verfügung gestellt. Bei Bewerbung ist die Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven, Informationstechnische Perspektiven, Praxis, Profilbildung sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:



	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterungen</i>
Geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven		24	
<i>Einführung in die Cultural Data Studies</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Theorie der digitalen Medien</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
Informationstechnische Perspektiven		24	
<i>Einführung in die Informatik gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	*
<i>Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	*
Praxis		24	
<i>Cultural Data Lab I</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Cultural Data Lab II</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Cultural Data Praktikum (extern)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
<i>Cultural Data Praktikum (intern)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	
Profilbildung		18	
<i>Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	<i>WP</i>	<i>18</i>	
<i>Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Computergestützte Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher Daten</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Cultural Data Lab III</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
Abschluss		30	
<i>Masterarbeit und Kolloquium</i>	<i>PF</i>	<i>30</i>	
Summe		120	

*) Studierende, die bereits im BA-Studium das Modul „Einführung in die Informatik“ und/oder das Modul „Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen“ erfolgreich absolviert haben, absolvieren je ein 6-LP-Modul aus dem allgemeinen Exportangebot der Informatik.

(3) Im Studienbereich Geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden - aufbauend auf ihren jeweiligen im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnissen - mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien, die einen Zugang zur Erforschung der digitalen Transformation und deren Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche und kulturelle Teilbereiche ermöglichen.



(4) Im Studienbereich Informationstechnische Perspektiven beschäftigen sich die Studierenden mit Methoden und Techniken der Informatik im Umgang mit digitalen Daten aus der Domäne der Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie erhalten anwendungsbezogene Einführungen in entsprechende Methoden, reflektieren aber ebenso deren Nutzung und Grenzen sowie Auswirkungen dieser Prozesse auf Wissenschaft und Gesellschaft.

(5) Im Studienbereich Praxis vertiefen die Studierenden die methodisch-theoretischen Grundlagen in unterschiedlichen praktischen Formaten wie Praktika und Labs. In allen Fällen ermöglichen diese, die erworbenen Kompetenzen direkt im Umgang mit relevanten Forschungsdaten der Geistes- und Sozialwissenschaften zu schärfen und weiterzuentwickeln.

(6) Die Module im Studienbereich Profilbildung dienen der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden. Hier können insbesondere Mastermodule derjenigen Disziplinen belegt werden, in denen die Studierenden bereits ihren Bachelorabschluss erworben haben. Daneben ist auch eine weitere Profilbildung im Bereich der Informatik oder die Belegung anderer Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen möglich.

(7) Im Studienbereich Abschluss dient das Modul *Masterarbeit und Kolloquium* der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden führen dabei die erworbenen Kenntnisse in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften mit ihrem disziplinären Fachwissen, welches im Bachelorstudium sowie im Studienbereich Profilbildung erworben wurde zusammen.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/de/mcdci/studium/ma-cds

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.



(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihren Fachbereichen und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.



(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul Cultural Data Praktikum (intern) zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.



(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Beschluss des für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachbereichsrats Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Cultural Data Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich

vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen auf Vorschlag des Direktoriums des MDCI einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt

nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.
Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.



- (4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.



§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- (E-)Portfolios
- Essays in Präsenz
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- dem Kolloquium zur Masterarbeit

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge



- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der digitalen Geistes- oder Sozialwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat für ein abgeschlossenes Themengebiet eine theoretisch fundierte und reflektierte wissenschaftliche Arbeit im interdisziplinären Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften unter Nutzung von informationstechnischer Methoden konzipieren und durchführen kann. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.



(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 48 LP im Studiengang „Cultural Data Studies“ erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monaten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die



Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die

Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.



(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Cultural Data Praktikum (intern) sowie Cultural Data Praktikum (extern) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung



14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimal note	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	

11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

befriedigend

ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.



(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität

Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Cultural Data Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Sommersemester 2027 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 05.05.2021
gez.
Prof. Dr. Marion Schmaus
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und
Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 05.05.2021
gez.
Prof. Dr. Bernhard Seeger
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und
Informatik
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 29.04.2021
gez.
Prof. Dr. Alexander Becker
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 14.10.2026
gez.
Prof. Dr. Jens Ruchatz
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und
Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität
Marburg

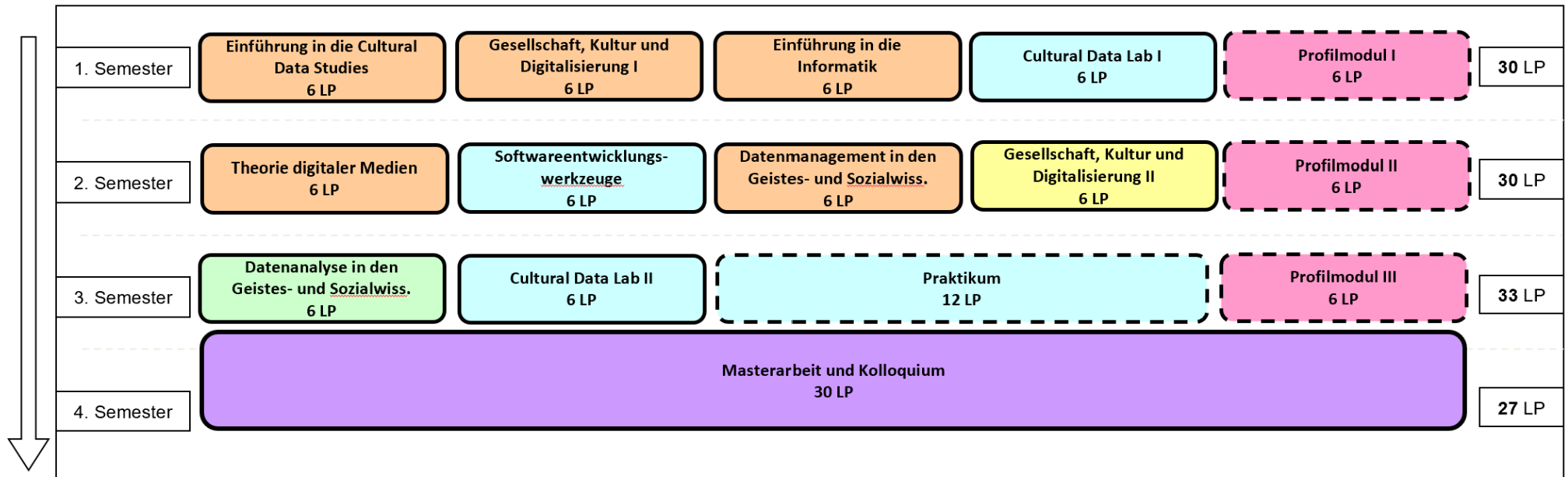
Marburg, den 21.10.2026
gez.
Prof. Dr. Bernd Freisleben
Dekan des Fachbereichs
Mathematik und
Informatik
der Philipps-Universität
Marburg

Marburg, den 14.10.2026
gez.
Prof. Dr. Sven Opitz
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität
Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

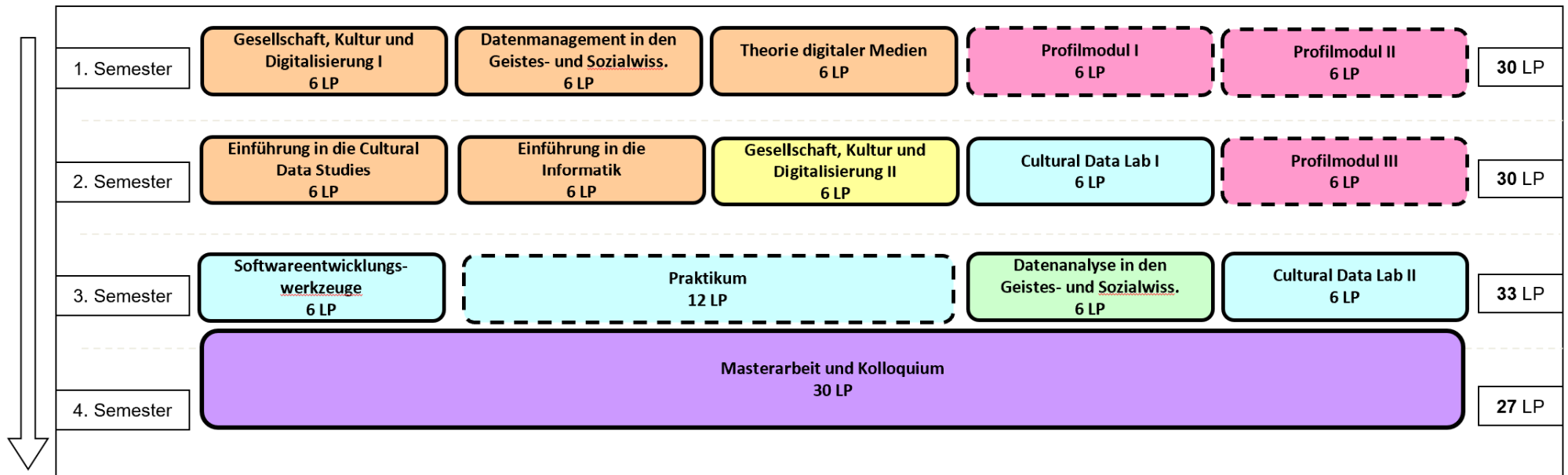
Cultural Data Studies

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester



Cultural Data Studies

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Sommersemester





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Cultural Data Studies <i>Introduction to Cultural Data Studies</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Forschungsthemen und -ansätze der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften benennen und einen Überblick über dieses interdisziplinäre Feld geben. Sie haben die Fähigkeit erworben, behandelte Methoden und Theorien in eigenen Worten darzustellen und zu diskutieren. Sie können sich unbekannte Ansätze selbstständig erarbeiten, diese präsentieren und mit anderen Ansätzen vergleichen. Entsprechend ihrer im Bachelorstudium erworbenen Vorkenntnisse sind sie in der Lage, Theorien und Methoden der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften in einen spezifischen disziplinären Kontext einzuordnen.	Keine	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I <i>Society, Culture and Digitalisation I</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	Durch die Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Ansätze und Theorien zu den Auswirkungen von Digitalisierung und des Einsatzes von KI auf Gesellschaft und Kultur in eigenen Worten widerzugeben und diese zu diskutieren. Sie können erlernte Theorien und Methoden auf ein vorgegebenes Thema anwenden und kritisch reflektieren. Die Studierenden	Keine	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder Verfassen eines Essays in Präsenz (60-90 Minuten)



Universität
Marburg

				erlernen, spezifische Phänomene der Digitalisierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilbereiche methodisch fundiert, schriftlich zu analysieren und darzustellen.		
Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II <i>Society, Culture and Digitalisation II</i>	6	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, die Auswirkungen der Digitalisierung und des Einsatzes von KI auf spezifische gesellschaftliche Teilbereiche eigenständig und theoriegeleitet zu analysieren. Sie können wissenschaftliche Analysen unter Anleitung in Arbeitsgruppen konzipieren und durchführen. Die Studierenden sind fähig, die Ergebnisse ihrer Arbeit entsprechend wissenschaftlicher Standards darzustellen und zu diskutieren. Sie können die gesellschaftlichen Auswirkungen von Digitalisierung und des Einsatzes von KI beurteilen und kritisch bewerten.	Keine	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder Verfassen eines Essays in Präsenz (60-90 Minuten)
Theorie der digitalen Medien <i>Digital Media Theory</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Durch die Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Ansätze und Theorien zu digitalen Medien in eigenen Worten widerzugeben und diese zu diskutieren. Sie können erlernte Theorien einordnen und auf konkrete Medien und Formen von Mediennutzung anwenden. Die Studierenden erlernen, spezifische digitale Medien, ihre Nutzung und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche	Keine	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen



Universität
Marburg

				Teilbereiche methodisch fundiert, schriftlich zu analysieren und darzustellen.		
Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften <i>Data Management in the Humanities and Social Sciences</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Durch den Abschluss des Moduls können die Studierenden wesentliche Technologien darstellen, die für die Speicherung und Verarbeitung von geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten eingesetzt werden. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, Vor- und Nachteile verschiedener technologischer Lösungen zum Datenmanagement gegenüberzustellen und zu diskutieren.	Keine	<i>Studienleistung:</i> Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften <i>Data Analysis in the Humanities and Social Sciences</i>	6	Pflicht-modul	Vertiefungs-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden der computergestützten und KI-basierten Datenanalyse und -modellierung auf exemplarische Anwendungsgebiete in den Geistes- und Sozialwissenschaften anzuwenden. Sie können für ein vorgegebenes Themengebiet eine softwaregestützte Datenanalyse konzipieren und umsetzen. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, zu den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der eingesetzten Methoden und Technologien kritisch Stellung zu nehmen.	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	<i>Studienleistung:</i> Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> (E-)Portfolio (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen, oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Cultural Data Lab I	6	Pflicht-modul	Praxis-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, komplexere Programmieraufgaben aus der Domäne der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften zu lösen. Sie sind mit	Keine. Erwartet wird, das Modul parallel zur „Einführung in die	<i>Studienleistung:</i> Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten)



Universität
Marburg

				der Nutzung von Entwicklungswerkzeugen vertraut und können diese für die Lösung von Programmieraufgaben adäquat einsetzen. Die Studierenden sind in der Lage, Vor- und Nachteile von verschiedenen algorithmischen Lösungsstrategien gegenüberzustellen und diese zu präsentieren.	Informatik“ zu besuchen.	<i>Modulprüfung:</i> (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen
Cultural Data Lab II	6	Pflicht-modul	Praxis-modul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, konkrete Lösungen für das Management spezifischer Forschungsdaten zu entwickeln und diese auch technisch umzusetzen. Sie können notwendige Datentransformationen anwenden und Datenstandards, insbesondere auch für Meta- und Normdaten, darstellen. Sie können die Aufgaben des Datenmanagements für konkrete Anwendungsfälle entlang des Datenlebenszyklus skizzieren. Die Studierenden können ferner für konkrete wissenschaftliche bzw. wissenschaftsnahe Kontexte Datenmanagementpläne entwerfen und dokumentieren.	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	<i>Studienleistung:</i> Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen
Cultural Data Praktikum (extern) <i>Cultural Data Internship (external)</i>	12	Wahlpflicht-modul	Praxis-modul	Im Praktikum, das sowohl als Einzel- als auch als Gruppenpraktikum absolviert werden kann, arbeiten die Studierenden unter Anleitung an einem Teilprojekt in einem externen Forschungsprojekt oder einer wissenschaftlichen Einrichtung aus dem GLAM-Bereich (<i>Galleries, Libraries,</i>	Keine. Empfohlen wird, das Modul im dritten Fachsemester zu absolvieren.	<i>Modulprüfung:</i> Praktikumsbericht (20.000-25.000 Zeichen) Das Modul ist unbenotet.



				<p><i>Archives, Museums</i>) oder verwandten Feldern und wenden dort ihre Kenntnisse in der Praxis an.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen. Sie können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarfs- und zielorientiert einbringen. Die Studierenden sind in der Lage, zu informationstechnischen Lösungen für spezifische Problemfelder aus den Geistes- und Sozialwissenschaften beizutragen. Die Studierenden können ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.</p>		
<p>Cultural Data Praktikum (intern) <i>Cultural Data Internship (internal)</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	<p>Im Praktikum, das sowohl als Einzel- als auch als Gruppenpraktikum absolviert werden kann, arbeiten die Studierenden unter Anleitung an einem Teilprojekt in einem internen Forschungsprojekt oder einer Einrichtung der Philipps-Universität und wenden dort ihre Kenntnisse in der Praxis an.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit den</p>	<p>Keine. Empfohlen wird, das Modul im dritten Fachsemester zu absolvieren.</p>	<p><i>Modulprüfung:</i> Praktikumsbericht (20.000-25.000 Zeichen)</p> <p>Das Modul ist unbenotet.</p>



Universität
Marburg

				Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen. Sie können ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten bedarfs- und zielorientiert einbringen. Die Studierenden sind in der Lage, zu informationstechnischen Lösungen für spezifische Problemfelder aus den Geistes- und Sozialwissenschaften beizutragen. Die Studierenden können ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.		
Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft <i>Data-Driven Perspectives on Art, Culture, and Society</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, kulturelle und gesellschaftliche Phänomene auf Grundlage verschiedener Datenquellen theoriegeleitet zu analysieren und methodisch fundiert zu interpretieren. Sie können eigenständige Datenprojekte konzipieren, durchführen und auswerten. Darüber hinaus besitzen sie die Kompetenz, ihre Ergebnisse gemäß wissenschaftlichen Standards aufzubereiten, kritisch zu reflektieren und die Potenziale wie auch die Grenzen datenbasierter Analysen im Kontext von Kunst, Kultur und Gesellschaft differenziert zu beurteilen.	Keine.	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen
Computergestützte Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, computergestützte Methoden der	Keine.	<i>Studienleistung:</i> Mündliche Präsentation eines methodischen



Universität
Marburg

Daten <i>Computer-Assisted Analysis of Cultural and Social Science Data</i>				Datenanalyse und -modellierung eigenständig auf Problemstellungen der Geistes- und Sozialwissenschaften anzuwenden. Sie können für ein gegebenes Themenfeld eine datengetriebene Analyse, z.B. unter Nutzung geeigneter KI-Technologien, konzipieren, implementieren und kritisch bewerten. Darüber hinaus sind sie befähigt, die wissenschaftlichen, ethischen und gesellschaftlichen Implikationen des Einsatzes künstlicher Intelligenz im Forschungskontext fundiert zu reflektieren.		bzw. theoretischen Ansatzes (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000-50.000 Zeichen) oder (E-)Portfolio (15-20 Seiten), Bearbeitungszeit: je 4-6 Wochen
<i>Cultural Data Lab III</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, fortgeschrittene Konzepte und Verfahren des Forschungsdatenmanagements auf konkrete Anwendungsszenarien anzuwenden. Sie können technische Umsetzungen eigenständig planen und durchführen, notwendige Datentransformationen gezielt einsetzen und relevante Datenstandards, insbesondere für Meta- und Normdaten, sicher anwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, Aufgaben des Datenmanagements entlang des gesamten Datenlebenszyklus kritisch zu reflektieren und für konkrete wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe Kontexte belastbare	Keine. Erwartet werden grundlegende Programmierkenntnisse in Python, wie sie z.B. im Modul „Einführung in die Informatik“ vermittelt werden.	<i>Studienleistung:</i> Einzel- oder Gruppenpräsentation (15-30 Minuten) <i>Modulprüfung:</i> (E-)Portfolio (20-25 Seiten), Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen



Universität
Marburg

				Datenmanagementpläne zu entwerfen und zu dokumentieren.		
Masterarbeit und Kolloquium <i>Master Thesis and Colloquium</i>	30	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	<p>In der Abschlussarbeit vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften durch die Bearbeitung eines selbstständigen Forschungsprojekts, das die Befassung mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten (Objekte, Bilder, Texte, Videos, etc.) oder den Umgang mit digitalen Editionen und Archiven oder die sozial- und geisteswissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und kulturellen Dimensionen der Digitalisierung demonstriert. Mit dem Abschluss der Arbeit zeigen die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsdaten zu analysieren und die Ergebnisse in einem soliden theoretischen und methodischen Rahmen zu präsentieren. Die Abschlussarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt werden.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die</p>	Mindestens 48 LP im Studiengang Cultural Data Studies	<i>Modulteilprüfungen:</i> Masterarbeit (24 LP, 60-80 Seiten) und Kolloquium (6 LP, 30-45 Minuten)



**Universität
Marburg**

				Ergebnisse präsentieren und verteidigen. Die Studierenden können ferner ethische, theoretische und methodische Rahmenbedingungen von Forschungsprojekten in den digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften beurteilen und diskutieren.		
--	--	--	--	---	--	--

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Informationstechnische Perspektiven erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Informatik. Die Module *Einführung in die Informatik* und *Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen* werden aus dem Bachelorstudiengang Informatik importiert und sind als Pflichtmodul im Masterstudiengang Cultural Data Studies integriert.

Im Studienbereich Profilbildung erwerben Studierende im Masterstudiengang Cultural Data Studies ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.



Universität
Marburg

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung in den drei Fachbereichsräten über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich Informationstechnische Perspektiven		
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
B.Sc. Informatik	Einführung in die Informatik		6
B.Sc. Informatik	Softwareentwicklungswerkzeuge für datenwissenschaftliche Anwendungen		6

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung		
Angebot aus der Lehreinheit	Exportmodule des FB 10		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
B.A. American, British and Canadian Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.		

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung		
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.		
B.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.		
B.Sc. Wirtschaftsinformatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.		
M.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.		



Universität
Marburg

M.Sc. Data Science	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Wirtschaftsinformatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.Sc. Economics, Institutions and Behavior	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Kunstgeschichte	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Bildende Kunst	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Soziologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	



Universität
Marburg

M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit Angebot aus Studiengang	Kultur- und Sozialanthropologie	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit Angebot aus Studiengang	Religionswissenschaft	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit Angebot aus Studiengang	Europäische Ethnologie	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge des exportierenden Studiengangs.	
Angebot aus der Lehreinheit Angebot aus Studiengang	CNMS	
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur	„Modulpaket 1“.	
Angebot aus der Lehreinheit Angebot aus Studiengang	Politikwissenschaft	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	



Universität
Marburg

verwendbar für		Studienbereich Profilbildung
Angebot aus der Lehreinheit		Nah- und Mittelost-Studien
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mittelost-Studien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für		Studienbereich Profilbildung
Angebot aus der Lehreinheit		Germanistik
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
B.A. Hauptfach Germanistik	Exportmodule nach Anhang 4 § 1 der Studien- und Prüfungsordnung Hauptfach Germanistik (20232, 1. Änderung)	

verwendbar für		Studienbereich Profilbildung
Angebot aus der Lehreinheit		Geschichte
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	



Universität
Marburg

M.A. Geschichte der Internationalen Politik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	
M.A. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	Medienwissenschaft	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

verwendbar für	Studienbereich Profilbildung	
Angebot aus der Lehreinheit	MarSkills	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Zentrale und dezentrale Angebote des Bereichs MarSkills	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Cultural Data Studies

Introduction to Cultural Data Studies

Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung I

Society, Culture and Digitalisation

Gesellschaft, Kultur und Digitalisierung II

Project-based Course: Society, Culture and Digitalisation

Theorie der digitalen Medien

Digital Media Theory

Datenmanagement in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Data Management in the Humanities and Social Sciences

Datenanalyse in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Data Analysis in the Humanities and Social Sciences

Datenbasierte Perspektiven auf Kunst, Kultur und Gesellschaft

Data-Driven Perspectives on Art, Culture, and Society

Computergestützte Analyse kultur- und sozialwissenschaftlicher Daten

Computer-Assisted Analysis of Cultural and Social Science Data

Zusätzlich werden folgende Module als reine Exportmodule angeboten. Diese können ebenfalls im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.



Universität
Marburg

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften <i>Introduction to Digital Humanities and Computational Social Sciences</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	<p>Im Modul setzen sich die Studierenden einführung mit verschiedenen Ansätzen und Zugängen der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften auseinander.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls können die Studierenden Forschungsthemen und grundlegende Ansätze der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften benennen. Sie haben die Fähigkeit erworben, die behandelten Ansätze in eigenen Worten darzustellen und zu diskutieren. Sie können sich unbekannte Ansätze aus diesem Feld selbstständig erarbeiten, diese präsentieren und mit anderen, behandelten Ansätzen vergleichen.</p>	Keine	<i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit (40.000- 50.000 Zeichen), Bearbeitungszeit: 4-6 Wochen, oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Einführung in das Forschungsdatenmana- gement in den Geistes- und Sozialwissenschaften <i>Introduction to Research Data Management in the Humanities and Social Sciences</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	<p>Das Modul dient der Einführung in das Themenfeld ‚Forschungsdatenmanagement‘ für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundelemente des Forschungsdaten-managements entlang des Datenlebenszyklus zu benennen. Sie können die Elemente eines Datenmanagementplans benennen und das Datenmanagement für Forschungsprojekte unter Anleitung planen und dokumentieren.</p>	Keine	<i>Modulprüfung:</i> Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1

Allgemeines

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder in wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtungen heranzuführen und ihre erworbenen fachwissenschaftlichen und informationstechnischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu erweitern. Die Studierenden, die im Studienbereich *Praxis* ein externes Praktikum absolvieren möchten, sind gehalten, sich selbstständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Über die Geschäftsstelle des *Marburg Center for Digital Culture & Infrastructure* (MCDCI) können zudem Praktikumsplätze in den Partnereinrichtungen des MCDCI vermittelt werden. Soweit Studierende keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch das Modul Cultural Data Praktikum (intern) zu ersetzen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive der Abfassung eines Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht.

§ 2

Praktikumsberatung

Für den Studiengang *Cultural Data Studies* stehen als Praktikumsberatung die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle sowie die am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren zur Verfügung.

§ 3

Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie den Studierenden ermöglichen, anhand spezifischer geistes- oder sozialwissenschaftlicher Forschungsdaten ihre Kenntnisse in der Aufbereitung, im Management und in der Analyse von Forschungsdaten zu vertiefen. Idealerweise findet das Praktikum im Rahmen eines größeren Forschungsprojekts im Feld der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften, in einer Einrichtung, die relevante Datenbestände vorhält und / oder bearbeitet oder in einer Organisation, die gesellschaftliche Folgen von Digitalisierung und Algorithmisierung untersucht, statt.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum im dritten Fachsemester zu absolvieren. Das Praktikum soll entweder als Blockpraktikum oder als semesterbegleitendes Praktikum absolviert werden. Ein Blockpraktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens sechs Wochen umfassen und ohne Unterbrechung absolviert werden. Ein semesterbegleitendes Praktikum soll von Dauer und wöchentlichen Arbeitsstunden so angelegt sein, dass die Studierenden mindestens 240 Stunden im Praktikum präsent sind.

§ 6

Anerkennung von Praktika

Die bzw. der Modulbeauftragte des Moduls *Cultural Data Praktikum (extern)* erkennt Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern diese nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 entsprechen. Wenn das Praktikum vor dem Beginn des Masterstudiums absolviert wurde, muss nachgewiesen werden, dass dieses Praktikum nicht in ein zugrundeliegendes Studium mit eingegangen ist. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7

Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von der bzw. dem Modulbeauftragten des Moduls *Cultural Data Praktikum (extern)* ausgestellt.

§ 8

Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird der bzw. dem Modulbeauftragten des Moduls *Cultural Data Praktikum (extern)* ein Praktikumsbericht im Umfang von 20.000 bis max. 25.000 Zeichen (ohne Titelseite, Inhaltsverzeichnis und ggf. Anhänge) vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Der Praktikumsbericht besteht aus:

- a) der Bescheinigung des Praktikumsanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
- b) einer Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
 - Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
 - Dauer des Praktikums,
 - eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
 - Betreuung im Praktikum,

- c) dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
- eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche,
 - eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikums anbietenden Einrichtung,
 - eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten,
 - eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,
 - die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.

§ 9

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 dieser Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens von den beteiligten Fachbereichsräten auf Vorschlag des Direktoriums des MCDCI bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Bei Vorliegen einer nicht-konsensuellen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Direktorium des MCDCI sowie den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Bewerbung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen innerhalb der vom Studierendensekretariat festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Die Bewerbung gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 gemacht werden.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Abs. 1.
- b) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite.
- c) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A4-Seiten, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine fachbezogene Eignung gemäß § 4 Abs. 1 darlegt.
- d) Ggf. Nachweise zu den unter b) und c) genannten Eignungsgründen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 101 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

- Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (=Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 51 Punkte
- Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (=Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 46 Punkte
- Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (=Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 41 Punkte
- Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (=Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 36 Punkte
- Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (=Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 31 Punkte
- Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (=Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 26 Punkte
- Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (=Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 21 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala gemäß § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Bewertung des Schreibens zur Darlegung der fachbezogenen Eignung sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 c, d, e auf fachbezogene und persönliche Eignung (max. 20 Punkte).

c) Fachliches Vorwissen (max. 20 Punkte) zum Beispiel durch eine einschlägige Bachelorarbeit oder nachgewiesene einschlägige Praxistätigkeiten (von je mindestens vier Wochen) bei Einrichtungen aus dem GLAM-Bereich (Galleries, Libraries, Archives, Museums) oder bei Organisationen, die sich mit Digitalisierung und Algorithmisierung der Gesellschaft auseinandersetzen oder die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsangeboten wie Sommerschulen, Trainings oder Hackathons im Bereich der digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften.

d) Nachgewiesene Programmierkenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache (z.B. Python, in Abhängigkeit vom Umfang max. 10 Punkte).

(2) Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von der Bewerberin oder dem Bewerber ermittelt. Wie die einzelnen Kriterien jeweils gewertet wurden, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewerbung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewerbung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 50 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.